

und die Jugend ständig über die schädlichen Einflüsse, die ihrer gesunden Entwicklung entgegenstehen, aufklären.

Deshalb wird folgendes verordnet:

Pflicht zum Schutze der Jugend

§¹

Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, besonders aber Erziehungspflichtige und Mitarbeiter staatlicher Organe und demokratischer Organisationen haben die Pflicht, die Jugend vor jeder Gefährdung ihrer körperlichen, moralischen und politischen Entwicklung zu schützen.

Erziehungspflichtige, Jugendliche und Kinder

§ 2

(1) Erziehungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind die Eltern und andere Personen, denen durch Gesetz sowie durch Entscheidung von Gerichten oder anderen staatlichen Organen die elterliche Sorge übertragen ist, ebenso im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Lehrer und Erzieher der Schulen, Heime, Lehranstalten und Betriebe sowie Leiter von Jugendorganisationen und andere mit der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen besonders beauftragte Personen.

(2) Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Als Kind gilt, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Herstellung und Abgabe
von Schund- und Schmutzerzeugnissen

§3

(1) Schund- und Schmutzerzeugnisse, insbesondere in Form von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder